

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.993/0001-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2767

IHR ZEICHEN • BMWF-52.200/0016-I/6/2010

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung

Mit E-Mail:  
[eva.schacherbauer@bmf.gv.at](mailto:eva.schacherbauer@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hat ausweislich seines Titels den Anspruch der Qualitätssicherung im „tertiären Bildungswesen“. Bezeichnenderweise kommt aber dieser Begriff im Gesetzestext selbst nicht vor; insbesondere nicht im den Regelungsgegenstand umschreibenden Art. I § 1. Wenn nun der Regelungsgegenstand in Art. I § 1 durch Aufzählung eingeführter (Universitäten usw.) oder neuer Begriffe (Zertifikatslehrgänge) umschrieben wird, so mag dies vorerst als Surrogat für eine Umschreibung des Begriffs hingehen, allerdings erlangt der Begriff „tertiär“ in Art. I § 15 (ausländische *tertiäre* Bildungseinrichtungen iZM österreichischen *tertiären* Studiengängen), § 23 Abs. 2, § 26 und § 28 („hochschulisches *Tertiärwesen*“ (!)) sowie Art. II § 7 (Lehrgänge ... auf *tertiärem* Bildungsniveau) gleichwohl konstitutive Bedeutung, ohne im Gesetzestext oder wenigstens in den Erläuterungen ausreichend klaggestellt zu werden; auch die Erläuterungen begnü-

gen sich mit einer Verweisung auf die „*International Standards Classification of Education (ISCED)*“ der UNESCO und einer Aufzählung von Beispielen.

Dies ist nur eines von zahlreichen Beispielen für mangelnde Klarheit und Geschlossenheit des Regelungssystems.

## II. Rechtliche Bemerkungen:

### 1. In kompetenzrechtlicher Hinsicht:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz regelt das „tertiäre Bildungswesen“ und insbesondere sogenannte Zertifikatslehrgänge, die (Art. II § 7) als „berufsbegleitende, berufsweiterbildende und berufsausbildende Lehrgänge, die praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau [...] vermitteln“, definiert werden.

Neben dem Element „berufs...ausbildend“ ist demnach vor allem der Begriff des „tertiären Bildungsniveaus“ konstitutiv. Dieser Begriff wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen näher umschrieben, jedoch werden in den Erläuterungen die Tertiären Bildungseinrichtungen in „hochschulische“ (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen) und „nicht-hochschulische“ Bildungseinrichtungen (z. B. Akademien des Gesundheitswesens, Kollegs, Meister- und Werkmeisterausbildung, Lehrgänge universitären Charakters etc.) unterschieden und in den Bereich der „nicht-hochschulischen“ Bildungseinrichtungen ausdrücklich auch die Zertifikatslehrgänge eingeordnet. Dabei bleibt völlig offen, was das diesen Einrichtungen gemeinsame Bildungsniveau sei. Jedenfalls ist auf die kompetenzrechtliche Einordnung der beispielhaft aufgezählten Bildungseinrichtungen einzugehen:

Als kompetenzrechtliche Grundlage des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird im Vorblatt **Art. 14 Abs. 1 B-VG** angegeben.

Art. 14 Abs. 1 B-VG normiert:

„(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. [...]“

Der durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 31/2005 geschaffene Art. 14 Abs. 6 B-VG enthält folgende Definition des Begriffs „Schule“:

„(6) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Ver-

mittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird.“

Diese Umschreibung spiegelt die zuvor in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelte Definition wider. Der Verfassungsgerichtshof hatte ausgesprochen, dass als Schulen

*„nur solche Anstalten angesehen werden [können], die neben dem Zweck der Unterweisung in Kenntnissen bestimmter Art auch erzieherische Ziele verfolgen. Die Errichtung von Anstalten zur Unterweisung in bloßen Fertigkeiten sind demgegenüber in der Frage der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung nach jener Hauptmaterie zu beurteilen, zu der sie nach ihrem Zusammenhang gehören.“*  
(VfSlg. 2207/1951, VfSlg. 6407/1971)

Zum Schulwesen im Sinne der Bundesverfassung gehört insbesondere im Hinblick auf seine ausdrückliche Nennung in Art. 81a B-VG auch das *Hochschulwesen*.

Wenn nun ausweislich der Erläuterungen auch bestimmte nicht-hochschulische Einrichtungen geregelt werden sollen, so stellt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht die Frage, ob es sich dabei etwa um (sonstige) Schulen im oben genannten verfassungsrechtlichen Sinne oder ob es sich um Einrichtungen handelt, die unter einen anderen von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfassten Kompetenztatbestand fallen.

Soweit es sich um (sonstige) Schulen handelt, fallen diese unter das Regime des Art. 81a B-VG und (grundsätzlich) in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur. Insbesondere sind unter Kollegs (die ja in den Erläuterungen ausdrücklich genannt werden) primär Sonderformen berufsbildender höherer Schulen zu verstehen (vgl. §§ 75 ff SchOG).

Was insbesondere das Definitionselement „**berufswweiterbildend**“ betrifft, so ist hier auf das Erkenntnis vom 9. Oktober 1957, VfSlg. 3234, zu verweisen. Der Verfassungsgerichtshof führte in diesem Erkenntnis aus, dass Fertigkeiten, die zur Weiterbildung im Beruf benötigt werden, aus dem allgemeinen Begriff des Schul-, Erziehungs- und Volkswesens herausfallen teilweise einem Kompetenztatbestand aus Art. 10 Abs. 1 B-VG zugerechnet werden können. Die Aufgabe der Errichtung von Kammern, zur Förderung der fachlichen, der allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten sei etwa dem Kompetenzbegriff „Kammern für Arbeiter und Angestellte“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) zuzuordnen. Daraus ergibt sich, dass die Vermittlung von Fertigkeiten zur Weiterbildung im Beruf sich als Adhäsionskompetenz durchaus auf eine Bundeskompetenz des Art. 10 Abs. 1 B-VG stützen kann, wenn ein diesbezüglicher Kompetenztatbestand gegeben ist. Da

auf diese Weise aber nicht alle erdenklichen Berufe dem Kompetenzbereich des Bundes zugerechnet werden können, erscheint im Bereich der Berufsbildung keine umfassende Bundeskompetenz gegeben.

Ferner ist zu überlegen, ob die Einrichtung von Zertifikatslehrgängen, wenn sie nicht vom Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 1 B-VG umfasst ist und es sich auch nicht um Berufsbildung handelt, unter den Kompetenztatbestand „**Volksbildungswesen**“ im Sinne des Art. 8 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 fällt; in den Angelegenheiten der Volksbildung können Änderungen der Gesetzeslage ja *nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden*.

Die Erläuterungen bieten durchaus Anhaltspunkte dafür, dass Zertifikatslehrgänge unter den Kompetenztatbestand des „Volksbildungswesens“ zu subsumieren sein könnten: Darin wird ausgeführt, dass ein „alternatives Aus- und Weiterbildungsangebot im Sinne des lebenslangen Lernens“ gewährleistet werden soll. Der Begriff des „Volksbildungswesens“ wurde nun im Sprachgebrauch weitgehend durch den Begriff der „Erwachsenenbildung“ ersetzt (vgl. *Juraneck*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, 1999 Bd. I, 466, *Kröll*, in Lienbacher/Wielinger, Jahrbuch Öffentliches Recht 09, Schulverfassung: Schulorganisation 75, oder auch das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973). Die Erwachsenenbildung wird wiederum vielfach mit dem Begriff des lebenslangen Lernens verknüpft (vgl. beispielsweise *Schuetze*, Utopie oder Option? Überlegungen zu einer Politik lebenslangen Lernens, ZfHR 2007, 178). Wenn nun die Erläuterungen zur Umschreibung der Zertifikatslehrgänge den Begriff des „Lebenslangen Lernens“ verwenden, könnte angenommen werden, dass es sich hierbei um eine Form der Erwachsenenbildung im genannten Sinne handelt.

Vor dem Hintergrund der angestellten kompetenzrechtlichen Überlegungen erscheint es erforderlich, den Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes deutlicher gegenüber den Bereichen des nichthochschulischen Schulwesens und der landesrechtlich zu regelnden Berufsausbildung abzugrenzen.

## 2. Zu Art. I (Qualitätssicherungsgesetz – QSG):

### Zu den §§ 2 und 14:

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Ergebnisberichts der Verfahren nach § 2 Abs. 4 Z 6 und der Veröffentlichung der Ergebnisse der Audits und Akkreditierungsverfahren nach § 14 sollte klargestellt werden, ob und gegebenenfalls welche personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000 verwendet werden.

### Zu § 3 Abs. 2:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, welche Gründe „hinreichend“ im Sinne dieser Bestimmung sind.

### Zu §§ 4, 5 und 10:

Der Gesetzestext fordert „internationale“ und „nationale“ bzw. „ausländische“ und „inländische“ Mitglieder der Organe der Agentur (der Gesetzestext sollte sich für eines dieser Begriffspaare entscheiden). Da die Agentur (nach § 2 Abs. 2 eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist,) mit hoheitlichen Aufgaben betraut ist und die Mitglieder ihrer Organe hoheitlich bestellt werden, kann nicht zweifelhaft sein, dass mit solcher Mitgliedschaft ein „öffentliches Amt“ im Sinne des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, verknüpft ist (vgl auch *Kucsko-Stadlmayer*, Art 3 B-VG [2001], Rz 10 ff, in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht). Zweifelhaft kann allenfalls sein, ob es sich dabei um eine „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ (Art. 45 Abs. 4 AEUV) bzw. um eine mit der „Ausübung öffentlicher Gewalt“ (Art. 51 AEUV) verbundene Tätigkeit handelt, in welchem Fall Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union den österreichischen Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind.

Da für das Adjektiv „international“ die Auslegung naheliegen könnte, dass österreichische Staatsbürger jedenfalls nicht darunter fallen, erscheint eine entsprechende Änderung des Gesetzeswortlautes erforderlich und sollte auch in den Erläuterungen auf das Staatsbürgerschaftserfordernis eingegangen werden.

Die Bindung eines obersten Organs der Vollziehung, wie zB eines Bundesministers, an Willensäußerungen – hier: in Form eines Vorschlages – anderer Stellen ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 2072/1950, 2323/1952, 6495/1971, 6885/1972, 6913/1972, 12183/1989, 12506/1990, 12843/1990) mit der Stellung eines obersten Organes im Sinne des Art. 19 B-VG nur dann vereinbar,

wenn sie nicht über den Rahmen jener Interessen hinausgeht, die wahrzunehmen die betreffende Stelle in einer Weise berufen ist, dass dies eine Bindung rechtfertigt (vgl. insb. VfSlg. 12.506/1990). Es wird daher angeregt, das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung für die einzelnen nach der Entwurfsbestimmung vorschlagsberechtigten Stellen zu prüfen.

#### Zu § 12:

Indem auf die Eintragung im „European Register for Quality Assurance“ (EQAR) abgestellt wird, wird staatliche Souveränität an eine private ausländische Organisation delegiert, die nicht der Ingerenz nach der Bundesverfassung legitimierter Organe unterliegt. Dies ist unter verschiedenen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 8, 18, 20, 49 B-VG, demokratisches Prinzip, Rechtsstaatsprinzip) unstatthaft.

Da die ESG und sonstigen Regelungen, denen mit der Entwurfsbestimmung entsprechen werden soll, keinen normativen Charakter besitzen, besteht für die fragliche Entwurfsbestimmung offenbar auch keine rechtliche Notwendigkeit.

#### Zu den §§ 16, 18, 19 und 20:

Zu dem in § 16 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 4 jeweils angeführten Auditbereich „Personalentwicklung“ sollte ergänzt werden, ob und allenfalls welche personenbezogenen Daten von diesem weiten Überbegriff umfasst sind und in der Folge für den Audit verwendet werden. Ebenso sollte in den §§ 18 Abs. 3 Z 2 und 19 Abs. 3 Z 2 sowie 20 Abs. 2 Z 2 näher dargelegt werden, ob personenbezogene Daten vom Prüfbereich „Personal“ umfasst sind.

#### Zu § 20 und § 21:

§ 20 Abs. 4 normiert, dass der Widerruf der Akkreditierung mit Bescheid auszusprechen ist, sofern deren Akkreditierung nicht ohnedies durch Zeitablauf erloschen ist. § 21 Abs. 1 Z 1 hingegen bestimmt für den Fall des Erlöschens der Akkreditierung durch Zeitablauf, dass das Erlöschen mit Bescheid festzustellen ist. Eine Überprüfung wird angeregt.

#### Zu § 22 Abs. 5 Z 3:

Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob durch diese Bestimmung die Möglichkeit zur Erhebung eines Devolutionsantrages gänzlich ausgeschlossen werden soll oder ob lediglich die Zuständigkeit zur Entscheidungspflicht auf eine andere Behörde als den Bundesminister übergehen soll. Eine Präzisierung wird angeregt.

### Zu den §§ 24 und 25:

Das von § 24 vorgesehene Aufsichtsrecht umfasst neben einer Informationsverpflichtung über sämtliche Angelegenheiten, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen, auch verpflichtende Auskünfte über alle Angelegenheiten der Studiengänge, Zertifikatslehrgänge oder Bildungseinrichtung sowie die Vorlage und Übermittlung von Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände.

Offen lässt diese Bestimmung, ob und allenfalls welche konkreten personenbezogenen Daten von dieser weit gefassten Informations- und Auskunftspflicht konkret erfasst werden und zu welchem Zweck diese Daten verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 grundsätzlich nur jene Daten verwendet werden dürfen, die zur Erfüllung des Zwecks tatsächlich erforderlich sind.

Ebenso sollte in § 25 dargelegt werden, ob und allenfalls welche personenbezogenen Daten von der in Abs. 2 leg. cit. geregelten Auskunftspflicht sowie den vorzulegenden Akten und Unterlagen umfasst sind.

### Zu § 26:

Offen lässt die Regelung des § 26 Abs. 4, wie sichergestellt werden kann, dass keine personenbezogenen Daten jenes Studierenden, der sich an die Ombudsstelle wendet, im Zuge der Anfrage an die jeweiligen Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtung übermittelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch unklar, ob die Ombudsstelle einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Hinsichtlich des Berichtes der Ombudsstelle nach Abs. 6 leg. cit. sollte klargestellt werden, dass dieser keine personenbezogenen Daten enthält.

### 3. Zu Art. II (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G)

#### Zur Überschrift:

Die Abkürzung „PUZ-G“) ist insofern nicht aussagekräftig, als das Wort „Zertifikatslehrgänge“ lediglich durch den einen Buchstaben „Z“ repräsentiert wird.

#### Zu den § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75, nicht mehr in Kraft steht.

Es müsste „Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376“ lauten.

Zu § 5 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass der § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a EStG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2009 aufgehoben wurde.

Zu den §§ 6 und 8:

In den §§ 6 und 8 sollte jeweils klargelegt werden, ob und allenfalls welche personenbezogenen Daten in den Berichten bzw. Informationen verwendet werden.

4. Zu Art. III (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):

Zu Z. 36 (§ 15):

Aus § 15 Abs. 9 geht nicht hervor, zu welchem konkreten Zweck die Auskunftspflicht sowie die Vorlage von Unterlagen an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister erfolgt und welche personenbezogenen Daten davon umfasst sind. Auch in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 grundsätzlich nur jene Daten verwendet werden dürfen, die zur Erfüllung des Zwecks tatsächlich erforderlich sind.

Zu Z. 39 (§ 17):

Aus § 17 geht nicht hervor, ob und allenfalls welche personenbezogenen Daten in den Informationen nach den Abs. 1 und 2 sowie in den Berichten nach Abs. 3 verwendet werden bzw. ob es sich hierbei – wie bei den Informationen in Abs. 4 leg. cit. – um statistische Daten handelt. Die Bestimmung sollte daher präzisiert werden.

Zu Z. 41 (§ 21 Abs. 5):

Der mit 1. Juli 2011 in Kraft tretende § 21 Abs. 5 verweist auf eine Regelung, die zu diesem Zeitpunkt bereits novelliert sein wird und daher nicht mehr den Widerruf der Verleihung regelt. Die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 16 Abs. 5“ sollte daher entfallen.

Zu Z. 44:

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Beschlussfassung des Fachhochschulrates treten mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft. Dennoch bleibt dieses Organ bis zur Einrichtung der Kollegien für bestimmte Verfahren bis zum



31. Dezember 2011 zuständig. Ähnliches gilt für die Fachhochschulkollegien. Es erscheint zumindest fraglich, ob ein Organ, welches in seinem Bestand einer rechtlichen Grundlage entbehrt, Entscheidungen in Verfahren treffen kann. Es wird daher angeregt, Übergangsbestimmungen auch hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder dieser Organe zu normieren. Eine Verbesserung wird angeregt.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen:

#### 1. Allgemein:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Das Gesetz sollte so strukturiert werden, dass jeder Abschnitt wie auch jeder Paragraph eine seinen Inhalt, anzeigende Überschrift aufweist. Dementgegen hat keiner der vorgesehenen Abschnitte eine solche Überschrift und gelten in Art. I manche Überschriften für mehrere Paragraphen.

Die Wortwahl sollte sich an die eingeführte Gesetzessprache halten. Von der Verwendung von Anglizismen wie „Austria“, „Board“, „Audits“, „Re-Audit“, „Follow-Up“, „Review“ udgl. sollte abgesehen werden. Statt „Antrag zur Akkreditierung“ wäre „Antrag auf Akkreditierung“ entsprechend.

Der Entwurf sollte auch in orthographischer Hinsicht (einschließlich der Beistrichsetzung) durchgesehen werden. Am Beginn einer Ziffer sind Eigenschaftswörter nicht

durchwegs groß zu schreiben (betrifft ua. Art. I § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Z 10, § 16 Abs. 2 und 3).

## 2. Zum Titel:

Sprachrichtig muss es „erlassen werden“ heißen.

Das Fachhochschul-Studiengesetz wäre lediglich mit seinem Kurztitel zu zitieren.

## 3. Zu Art. I (Qualitätssicherungsgesetz – QSG):

### Zur Überschrift:

Es sollte „Bundesgesetz“ lauten.

Die Wendung „im tertiären Bildungswesen“ wäre dem Sinne nach vor den Worten „und die“ zu setzen.

Der Kurztitel „Qualitätssicherungsgesetz“ lässt einen Bezug zum „tertiären Bildungswesen“ vermissen und ist damit zu wenig spezifisch, zumal es bereits Rechtsvorschriften wie das A-QSG gibt.

### Zu den Paragraphenüberschriften:

Die Regeln der deutschen Sprache sollten auch in den Paragraphenüberschriften nicht dem Wunsch nach Kürze geopfert werden, insofern es zB (§ 18 ff) statt „Akkreditierung Zertifikatslehrgänge“ vielmehr „Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen“ heißen muss.

### Zu § 1:

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sind (nicht bloß die Abkürzung, sondern) der *Titel* (und zwar der *Kurztitel*, sofern ein solcher existiert) und die Fundstelle anzugeben; wenn bei dieser Gelegenheit auch die amtliche Abkürzung angeführt wird, kann man sich in weiterer Folge mit der Nennung der Abkürzung begnügen (vgl. LRL 131 bis 133 sowie die Beispiele in LRL 109).

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor dem Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen. Wenn hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird, so ist kein Artikel voranzustellen (vgl. LRL 136).

Wortwahl und Gedankenführung sind inkonsistent, wenn

- in Abs. 1 von der externen Qualitätssicherung,
  - in Abs. 2 von der Qualitäts- und Leistungssicherung,
  - in Abs. 3 von der periodischen externen Qualitätssicherung
- und schließlich in § 2
- in Abs. 1 von der *externen* Qualitäts- und Leistungssicherung
  - in Abs. 4 von der externen Qualitätssicherung (aber nicht Leistungssicherung)
- die Rede ist.

Die Verweisungsklausel des § 1 Abs. 4 gehört nicht (ausschließlich) zum Regelungsgegenstand.

Zu § 2 Abs. 4:

Es muss (Z 7) „Durchführung von Projektenn“ lauten.

Zu §§ 4 und 10 Abs. 2:

Gemäß LRL 26 sollen die Ausdrücke „beziehungsweise“ sowie „und/oder“ soweit als möglich vermieden werden; dies gilt umso mehr für die Wendung „und bzw. oder“.

Zu § 5 Abs. 2:

Es wäre die Einzahlform „Wirtschaftskammer“ zu wählen.

Zu § 5 Abs. 3:

Motivierungen wie „Um ... zu gewährleisten“ gehören nicht in den Gesetzestext.

Zu § 5 Abs. 8 und § 8 Abs. 5:

Richtigerweise geht es um die Verletzung (oder Vernachlässigung) nicht von Aufgaben, sondern von Pflichten.

Zu § 8 Abs. 1:

In Z 1 wäre die Einzahlform „Wirtschaftskammer“ zu wählen und am Ende ein Strichpunkt zu setzen.

In Z 2 bis 5 wäre (ebenfalls) die Dativform (Vertretern) zu wählen.

Zu § 8 Abs. 3:

Auf die Schreibversehen „Die Nominierung hat bis längstens einm (richtig: einen) Monat vor Ablauf der Funktionsperiode des Mitglieds zu erfolgen; bei vorzeitiger Ab-

berufung des Mitglieds spätestens ein (richtig: einen) Monat nach Bekanntgabe der Abberufung" wird hingewiesen.

Zu § 10 Abs. 7:

Statt „seine“ müsste es „ihre“ lauten.

Zu § 10 Abs. 10:

Statt „ihre“ müsste es im letzten Satz „ihrer“ lauten.

Zum 3. bis 5. Abschnitt:

Grundsätzliches zum 3. bis 5. Abschnitt:

Die Aufteilung des Regelungstoffes zwischen dem Qualitätssicherungsgesetz einerseits und dem Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz andererseits ist nur sehr begrenzt nachvollziehbar, da die Akkreditierungsvoraussetzungen teils in den genannten Sondergesetzen, teils im Qualitätssicherungsgesetz geregelt sind.

Die Systematik insbesondere des 3. Abschnitts ist verfehlt, da in diesem Abschnitt eine Gruppe von Bestimmungen, die als „Allgemeiner Teil“ zum 4. und 5. Abschnitt (*Audit, Zertifizierung, Akkreditierung*) zu verstehen sind, und die ganz anders gelagerte Regelung der *Registrierung ausländischer* Studiengänge zusammengefasst werden. Richtigerweise wäre der Registrierung ausländischer Studiengänge ein eigener, erst nach dem 5. Abschnitt einzufügender Abschnitt zu widmen, während die übrigen Bestimmungen des 3. bis 5. Abschnitts ohne Weiteres zu einem einzigen Abschnitt zusammengefasst werden könnten.

Zu § 11 Abs. 3:

Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei den „Lehrgängen zur Weiterbildung“ um solche im Sinne des Fachhochschulstudienrechts handelt.

Zu § 19 Abs. 3:

Am Ende der Z 1 ist ein Strichpunkt zu setzen.

Zu § 29:

Auf das Schreibversehen „Bundesgesetztes“ wird hingewiesen.

Zu § 31:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen, da der § 31 nur aus einem einzigen Absatz besteht.

4. Zu Art. II (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G):Zu § 2:

Das Wort „jedenfalls“ oder das Wort „mindestens“ kann als überflüssig entfallen.

Auf das Fehlen eines Punktes nach RGBL<sub>1</sub> wird hingewiesen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es müsste „mit den im Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, geregelten akademischen Graden“ lauten.

Zu § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1:

Nach den LRL sind Rechtsvorschriften knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden. Das Wort „eines“ sollte daher entfallen.

5. Zu Art. III (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):Zu Z 3:

Die Novellierungsanordnung hätte folgendermaßen zu lauten: „*Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*“

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher empfohlen, „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ entfallen zu lassen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2 Z 6):

Da der künftige Normtext nur geringfügig vom gegenwärtigen abweicht, erscheint es als erwägenswert, nicht den gesamten Absatz neu zu fassen, sondern die Änderungen durch die Novellierungsanordnung deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt auch für einige weitere Novellierungsanordnungen beispielsweise für die Z 9, Z 15, und Z 16. Falls nur ein Satz (oder eine Wortfolge) gestrichen wird, genügt es, den zu streichenden Satz (oder die Wortfolge) in der Novellierungsanordnung zu nennen, statt den gesamten Absatz (oder die Ziffer) ohne den betreffenden Satz (oder die Wortfolge) zu wiederholen. Eine Überarbeitung wird angeregt.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 3 Z 3):

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch die Wortfolge „des inländischen Fachhochschul-Studienganges“ entfallen könnte, da dieser Zusatz keine zusätzliche Klärung begründet. Darüber hinaus wäre mit der Streichung dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Regelungen in Bezug auf die Novellierungsanordnung in Z 13 und Z 15 entsprochen.

Zu Z 19 (§ 4a Abs. 3):

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der künftige Normtext vom gegenwärtigen abweicht. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 20:

Die Novellierungsanordnung hätte folgendermaßen zu lauten: „*Dem § 4a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*“

Zu Z 27 (§ 12 Abs. 1 samt Überschrift):

Die Formulierung „§ 12 Abs. 1 samt Überschrift“ ist verfehlt, da Abs. 1 keine Überschrift hat und die zugleich neugefasste Paragraphenbezeichnung nicht erwähnt wird. Vielmehr sollte der Überschrift sowie dem Abs. 1 des § 12 je eine eigene Novellierungsanordnung gewidmet werden.

Zu Z 37:

Nach gängiger legistischer Praxis müsste die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten: *Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15k eingefügt:*

Zu Z. 37. (§ 15e Abs. 2):

Im zweiten Satz müsste es „der Name der Prüferin oder des Prüfers“ lauten.

Zu Z. 44. (§ 21):

Die Novellierungsanordnung müsste folgendermaßen lauten: „*Dem § 21 werden folgende Abs. 7 bis 12 angefügt:*“

**IV. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**1. Zum Vorblatt:

Wie dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) - betreffend: Logistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – (Pkt. 6.1. ua.) zu entnehmen ist, dient das Vorblatt einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Zum Abschnitt „Problem“:

Im zweiten Abschnitt müsste es „und des“ heißen.

Zum Abschnitt „Inhalt und Ziele“:

Im Sinne des vorhin unter dem Gesichtspunkt zusammenfassenden Charakters Gesagten ist insbesondere dieser Abschnitt bei Weitem zu umfangreich geraten.

Unter dem zweiten Spiegelstrich müsste es „sowie der“ lauten.

Auf die Anglizismen „accountability“, „Enhancement“ udgl. sollte verzichtet werden.

Zum Abschnitt „Alternativen“:

Hier wären allfällige andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtsla-

ge nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

#### Zum Abschnitt „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten ....“:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ [600.824/0003-V/2/2009](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen – wäre auch auf die Verwaltungskosten *für Bürger/innen* bedacht zu nehmen.

#### Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Vorblatt wäre eine zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu geben.

Was über die in Rede stehende Zusammenfassung hinausgeht, wäre in die Erläuterungen aufzunehmen.

Auf das Schreibversehen „Für hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die Zertifikatslehrgängen anbieten“ wird hingewiesen.

#### Zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auf das Schreibversehen in dem Wort „Qualitätssicherung“ wird hingewiesen.

#### 2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. III hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

#### 3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rund-



schreibens). Dies erleichtert (treiberunabhängig) die exakte, Anordnung gegenüberzustellender Bestimmungen, während im vorliegenden Entwurf nur eine ungefähr passende Positionierung gelingt.

In § 4a Abs. 5 ist das Schreibversehen „Wen“ (statt „Wenn“) aufgefallen.

## V. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den [Layout-Richtlinien](#), vor allem gelegentliche Verwendung anderer als der vorgesehenen Formatvorlagen;


Unterlassung der Setzung geschützter Leerschritte in Gliederungsbezeichnungen und -zitate, Gesetzstiteln mit Jahreszahlen, Maßangaben udgl..

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. [60/9](#), betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. Jänner 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	piO4lLlw4ZcIOYA5sBbthL8pEQcmvWU4K1Ngz30x8ZCSlvsDQ1nhbqy2EApohfiNRj8zkHzQLT51xAojjyOt6EE+hLhPnZR7OoITNhYJ7d/TSRIkCJfJriGkH54FyzFbjT02cUg0ZIVVxpA4df7N4h5ZScVHMbXTOQW7U7rQEtc=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-27T14:40:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	